

1. Die Parole von Bochum: Wiedergutmachung

1a) Entschließung des 73. Deutschen Katholikentages 1949 in Bochum zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

Die Arbeitsgemeinschaften des 73. Deutschen Katholikentages in Bochum, die sich den Beziehungen der deutschen Katholiken mit den anderen Völkern und dem Schicksal der Heimatvertriebenen widmen, wünschen — zur Verwirklichung der Grundrechte des Menschen — und im Interesse der praktischen Durchführung des vom vorjährigen Mainzer Katholikentag anerkannten Grundsatzes der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts:

1. daß diese Wiedergutmachung unverzüglich durchgeführt werde im Interesse sowohl der Berechtigten wie der Verpflichteten, und um Klarheit zu schaffen;
2. daß das Wiedergutmachungsrecht auf Bundesbasis vereinheitlicht werde;
3. daß das richterliche Ermessen erweitert werde, um Härtefälle zu vermeiden.

1b) Unsere Christenpflicht in der Frage der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

Referat von Oberregierungsrat Oswald auf dem Bochumer Katholikentag 1949

Das Thema „Wiedergutmachung“ ist gerade in der letzten Zeit viel erörtert worden. Zumeist ist es einer scharfen Kritik unterzogen worden. Im Wahlkampf hat man sich mit dieser Frage überhaupt nicht beschäftigt und es liegt auf der Hand, warum dies nicht geschehen ist. Die Zahl der Wiedergutmachungsberechtigten ist verhältnismäßig klein und interessiert infolgedessen die Parteien nicht. Man läßt sich, vom politischen Standpunkt aus gesehen, gern diejenigen Dinge angelegen sein, die die Masse angehen.

In denjenigen Kreisen, die zu den Wiedergutmachungsverpflichteten gehören, ist die Unbeliebtheit dieses Themas kein Wunder. Hier hat sich eine besonders starke Sinnesänderung vollzogen. Während man allgemein nach dem Zusammenbruch nicht den geringsten Zweifel darüber hatte, daß man sogenannte arisierte Vermögen — um solche handelt es sich zumeist bei der Wiedergutmachung — selbstverständlich wieder herausgeben muß, hat hier die Beendigung der Entnazifizierung die überraschendste Meinungsänderung herbeigeführt. Wir wissen aus der Praxis, daß nicht wenige Erwerber im Jahre 1945 den Geschädigten freiwillig eine Wiedergutmachung für das arisierte Vermögen angeboten haben. Diejenigen, die damals dieses Vermögen aus Zweckmäßigkeitsgründen wieder zurückgeben wollten, sind heute die hartnäckigsten Gegner in Wiedergutmachungsverfahren.

Es kommt aber noch ein Moment hinzu und zwar vom Standpunkt der Öffentlichkeit. Durch die weitere politische Entwicklung ist das vom Nationalsozialismus begonnene Unrecht durch weiteres namenloses Unrecht an Millionen von Menschen zugesagt überdeckt worden. Denken Sie an die große Zahl der Heimatvertriebenen, die mit dem Gewicht ihrer Millionenzahl und aus guten Gründen ihre

Forderungen stellen. Hinzu kommen die Bombengeschädigten, die Währungsgeschädigten — und die vielen anderen brennenden Probleme lenken die volle Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung auf sich. Bei dieser Fülle zu lösender praktischer Fragen entfernt man sich leicht und manchmal auch gern von den sittlichen Forderungen unserer Zeit, und dazu gehört die Frage der Wiedergutmachung. Insbesondere für den gewissenhaften Christen, der sich auf die Wurzel allen Rechts besinnt, ist nach naturrechtlicher Auffassung das Eigentum unantastbar und eine Änderung der Eigentumsverhältnisse ist nur nach Maßgabe von Rechtssätzen zulässig, die im Kern sittlich begründet sein müssen. Entziehung von Eigentum auch auf Grund staatlicher Gesetze, — sofern diese die Grundsätze christlicher Ethik verletzen — sind für den Christen nicht bindend, und es besteht unter den Kulturvölkern die einhellige Auffassung, daß solche Gesetze wieder zu beseitigen sind und daraus erwachsenes Unrecht wieder gut zu machen ist, sobald sich die politischen Verhältnisse ändern, die staatliches Unrecht erzeugt haben. Ich glaube, daß wir in diesem Kreise voll darin übereinstimmen, daß diejenigen nationalsozialistischen Gesetze, die ein Ausnahmerecht gegen die politisch und rassistisch Verfolgten schufen, als Recht im naturrechtlichen Sinne nicht anerkannt werden können. Sie banden unser Gewissen im Dritten Reich nicht und können es heute noch weniger binden. Gesetze, die Willkürakte bedeuten und einen Mißbrauch der Staatsgewalt darstellen, schaffen kein Recht vom Standpunkt des Christen und vom Standpunkt eines jeden Menschen, dem noch ein Gewissen schlägt.

Die Aufhebung der aus politischen und rassistischen Gründen verordneten Gesetzgebung des Dritten Reichs durch die Besatzungsmacht hatte daher für